



Schwäbisch Gmünd, 04.04.2018  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 064/2018

Vorlage an

**Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung  
- nicht öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebs Stadtgarten und  
Entlastung des Betriebsleiters für 2016**

**Anlagen:**

- Bericht der örtlichen Prüfung Anlage 1
- Zusammenfassung des Jahresabschlussberichts 2016 und Erläuterung Anlage 2
- Zusatzbericht Prediger Anlage 3
- Jahresbericht vom 06. Oktober 2017 Anlage 4



**Beschlussantrag:**

Der Jahresabschluss 2016 des STADTGARTEN wird wie im Jahresbericht enthalten festgestellt.

	EURO
1.1 Bilanzsumme	16.597.250,53
das Anlagevermögen	16.329.086,20
das Umlaufvermögen	268.164,33
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	6.292.550,29
die Rückstellungen	157.970,00
die Verbindlichkeiten	10.146.730,24
1.2 Jahresverlust	2.181.158,95
Summe der Erträge	522.437,90
Summe Aufwand Betrieb	1.449.156,62
Summe Aufwand Liegenschaften und Gebäude	1.254.440,23
2. Der Jahresverlust für das Jahr 2016 wird wie folgt gedeckt.	
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage mit	498.605,12
Ausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt in Höhe von	1.682.553,83
	2.181.158,95

Der Jahresverlust 2016 mit EUR 2.181.158,95 soll nach der Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 1.682.553,83 durch den Haushalt der Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeglichen und in Höhe von EUR 498.605,12 der Allgemeinen Rücklage entnommen werden.

3. Der Betriebsleiter wird für das Jahr 2016 entlastet.

4. Mittelübertragung

Die nicht verbrauchten Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan (95.625,58 €) werden in voller Höhe nach 2017 übertragen.



**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

*Nach § 16 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat die Betriebsleitung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und diesen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.*

*Aufgrund von § 11 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung.*

*Nach § 16 Abs. 2 EigBG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.*

*Der Gemeinderat beschließt dabei u.a. über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung.*

*Nachdem die örtliche Prüfung abgeschlossen ist und der Bericht bestätigt, dass gegen die Feststellung des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen, werden nun der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht den Gremien vorgelegt.*